



Mandanten-Information für Vereine

Im März 2019

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

auch steuerbefreite Vereine müssen regelmäßig **Steuererklärungen** abgeben. Der Vereinsvorstand steht hier persönlich in der Pflicht, wie wir anhand eines aktuellen Urteils verdeutlichen. Außerdem erläutern wir, wie lange ein Verein **zugewendete Gelder** der öffentlichen Hand zurückhalten kann, ohne mit negativen Folgen rechnen zu müssen. Der **Steuertipp** fasst zusammen, wie eine **Zuwendungsbescheinigung** aussehen muss, damit Ihre Geldgeber die Zuwendungen von der Steuer absetzen können.

Steuererklärung

Pflichten und Haftung des Vorstands

Als Vorstand eines gemeinnützigen Vereins sind Sie zur Abgabe korrekter und vollständiger Steuererklärungen für Ihren Verein verpflichtet. Zu Ihren Pflichten gehört es auch, eventuell fällige Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis aus Vereinsmitteln zu begleichen. Tun Sie das nicht, besteht die Gefahr einer **persönlichen Haftung**. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich in einem aktuellen Urteil klargestellt.

Im Streitfall hatte das Finanzamt einem Verein rückwirkend die Gemeinnützigkeit aberkannt und daraufhin Steuerbescheide erlassen. Da die Steuern nicht beigetrieben werden konnten, nahm das Finanzamt die Vorsitzende des Vorstands per **Haftungsbescheid** für die Steuerschulden in Anspruch. Über deren Vermögen war jedoch drei Jahre zuvor ein Verbraucherinsolvenzverfahren

eröffnet worden. Die Vorsitzende erhob gegen ihre Inanspruchnahme Einspruch und wies auf eine bevorstehende Restschuldbefreiung hin.

Das Finanzgericht (FG) hielt den Haftungsbescheid zum Teil für rechtswidrig. Im Revisionsverfahren ist der BFH dem FG jedoch nicht gefolgt: Wer kraft Gesetzes für eine Steuer hafte, könne durch einen **Haftungsbescheid** in Anspruch genommen werden. Die Klägerin habe die ihr auferlegten Pflichten grob fahrlässig verletzt. Daher hafte sie als Vereinsvorstand insoweit persönlich, als Ansprüche aus dem zugrundeliegenden Steuerschuldverhältnis nicht (rechtzeitig) festgesetzt oder erfüllt werden konnten.

Die Klägerin habe weder die korrekten Steuererklärungen eingereicht noch habe sie die entsprechenden Steuern entrichtet. Sie habe pflichtwidrig nicht erkannt, dass die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht (mehr) erfüllt gewesen seien. Sie habe die ihr auferlegten Pflichten auch grob fahrlässig verletzt. Hätte die Vorsitzende des Vorstands die Steuererklärungen fristgemäß

In dieser Ausgabe

- Steuererklärung:**
Pflichten und Haftung des Vorstands..... 1
- Gleichbehandlung:** Steuersatzermäßigung
für Campingplätze auch für Bootsliegeplätze? 2
- Grundsteuer:** Ferienhäuser eines gemein-
nützigen Vereins sind nicht steuerbefreit 2
- Gemeinwohlinteresse:** Fahrsicherheitstrainings
gelten als Kurse belehrender Art..... 3
- Künstlersozialversicherung:**
Denken Sie an die Jahresmeldung! 3
- Zuwendungsrecht:**
Geben Sie das Geld zeitnah aus! 4
- Steuertipp:** Absetzbarkeit von Spenden 4

eingereicht, hätte das Finanzamt die Steuern rechtzeitig festgesetzt.

Hinweis: Entscheidend ist, wann der Rechtsgrund für den Anspruch gelegt worden ist. Der Rechtsgrund für einen Steuer- bzw. Haftungsanspruch ist gelegt, wenn der gesetzliche Besteuerungstatbestand verwirklicht wird.

Für die insolvenzrechtliche Begründung der Haftungsforderung kommt es nicht auf die zugrundeliegende Steuerschuld an. Entscheidend ist vielmehr, ob die maßgebliche Handlung bzw. Unterlassung **vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens** begangen wurde. Im Streitfall wären die Steuererklärungen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens abzugeben gewesen. Damit blieb es bei der Haftung.

Hinweis: Sie sollten Ihre steuerlichen Pflichten ernst nehmen, damit es nicht zu einer Haftung kommt. Selbstverständlich können Sie dabei auf unsere Hilfe zählen.

Gleichbehandlung

Steuersatzermäßigung für Campingplätze auch für Bootsliegeplätze?

Viele Wassersportvereine stellen Liegeplätze für Boote gegen Entgelt zur Verfügung. Die Finanzverwaltung wendet hierfür bislang bei der Umsatzsteuer den Regelsteuersatz von 19 % an. Die Klage eines gemeinnützigen Vereins, der den ermäßigten Steuersatz durchsetzen wollte, ging bis vor den Bundesfinanzhof (BFH). Dieser sieht möglicherweise den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz und damit Unionsrecht betroffen. Nun muss der Europäische Gerichtshof (EuGH) klären, ob die Vermietung von Bootsliegeplätzen mit der Vermietung von Campingplätzen vergleichbar ist, so dass der **ermäßigte Steuersatz** zur Anwendung kommen kann.

Der Kläger unterhielt in seinem Hafen Liegeplätze, die sowohl an Mitglieder als auch an Gäste vergeben wurden. Die zu entrichtenden sogenannten Hafengelder beinhalteten unter anderem auch die Nutzung sanitärer Anlagen. Die Entgelte aus der Überlassung der Liegeplätze an Gäste unterwarf der Kläger dem ermäßigten Steuersatz. Im Anschluss an eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung änderte das Finanzamt die Umsatzsteuerbescheide und unterwarf die streitigen Umsätze jedoch dem **Regelsteuersatz**.

Das Finanzgericht wies die Klage des Vereins ab. Demgegenüber ist der BFH im Revisionsverfahren zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Vorlage an den EuGH erforderlich sei. Das europäische Recht sehe die Möglichkeit einer Steuerer-

mäßigung für die Vermietung von Campingplätzen vor. Der BFH hat den EuGH um Klärung gebeten, ob ein **Hafen** bei gleicher Funktion wie ein Campingplatz zu behandeln sei.

Aus dem allgemeinen **Gleichbehandlungsgrundsatz** ergebe sich, dass „vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleichbehandelt“ werden dürften. Eine Ausnahme sei nur möglich, wenn eine solche Behandlung objektiv gerechtfertigt sei. Der BFH hält es für denkbar, dass die „funktionale und wirtschaftliche Identität der Leistungen“ eine Gleichbehandlung beider Sachverhalte bei der Steuerermäßigung gebietet.

Einem reinen Freizeithafen könne im Gegensatz zu einem Industriehafen dieselbe Funktion zukommen wie einem Campingplatz, da auch Infrastruktur und Sanitäreanlagen bereitgestellt würden. Der Unterschied bestehe im Wesentlichen darin, dass sich das Fahrzeug in dem einen Fall auf einer Wasserfläche und in dem anderen Fall auf einem festen Untergrund befinde.

Hinweis: Abzuwarten bleibt, ob sich der EuGH dem BFH anschließt. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Grundsteuer

Ferienhäuser eines gemeinnützigen Vereins sind nicht steuerbefreit

Von wenigen Ausnahmen abgesehen muss jeder, der Grundeigentum besitzt, Grundsteuer zahlen. Ob das auch für **Ferienhäuser** gilt, die von einem gemeinnützigen Verein unterhalten werden, hat das Finanzgericht Münster (FG) geklärt.

Der Verein betrieb eine Ferienhauseanlage. Seiner Meinung nach entsprachen die Häuser nicht den aktuellen **Wohnstandards**, da keine Telefon-, Internet- und Fernsehanschlüsse vorhanden seien. Geheizt werde mit Ölöfen. Die Ferienhäuser seien weder zum dauerhaften Wohnen geeignet noch sei dies baurechtlich zulässig. Zwischenzeitlich hatte die Gemeinde die Ferienanlage zur Unterbringung von Flüchtlingen angemietet.

Die Finanzverwaltung bestand auf der Erhebung der Grundsteuer. Das FG hat die dagegen gerichtete Klage des Vereins abgewiesen. Unter einer Wohnung ist die Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen zu verstehen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass sie die Führung eines selbständigen Haushalts **auf Dauer** ermöglichen. Dazu ist es unter anderem erforderlich, dass die abgeschlossene Wohneinheit eine bestimmte Fläche (25 qm) nicht unterschreitet. Darüber hinaus müssen grundsätzlich die für die

Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Einrichtungen wie Küche, Bad oder Dusche und Toilette vorhanden sein. All dies war im Streitfall gegeben. Dass eine Wohnung über Telefon-, Fernseh- und Internetanschlüsse verfügen müsse, werde nicht vorausgesetzt.

Hinweis: Wir erläutern Ihnen gerne, wann eine Grundsteuerbefreiung bei der Verwirklichung von gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken in Betracht kommt.

Gemeinwohlinteresse

Fahrsicherheitstrainings gelten als Kurse belehrender Art

Fahrsicherheitstrainings und ergänzende Maßnahmen werden teilweise von Vereinen angeboten. Doch wie werden die daraus erzielten Einnahmen steuerlich behandelt? Die umsatzsteuerrechtliche Seite hat kürzlich das Finanzgericht Niedersachsen (FG) beleuchtet.

Der Kläger ist ein Verein, der nach seiner Satzung unter anderem die Verkehrssicherheit und -erziehung fördert. Er führte Sicherheitstrainings durch und vermietete seinen vereinseigenen Rettungssimulator an Autohäuser; Schulen stellte er diesen unentgeltlich zur Verfügung.

Der Verein vertrat die Auffassung, dass das Sicherheitstraining als Unterricht von der Umsatzsteuer befreit sei. Zudem müsse die Vermietung des Rettungssimulators als **Zweckbetrieb** dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Das Finanzamt setzte dagegen den vollen Steuersatz an.

Das FG ist dem Verein zum überwiegenden Teil gefolgt. Die Einnahmen aus den Fahrsicherheitstrainings seien **umsatzsteuerfrei**. Die Fahrsicherheitstrainings stellten Kurse belehrender Art dar, die den Teilnehmern im Gemeinwohlinteresse Fertigkeiten mit dem Ziel des sicheren und defensiven Fahrens vermittelten. In der Satzung des Klägers sei ausdrücklich festgelegt, dass dieser keine Gewinne anstrebe und etwaige Überschüsse ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwenden dürfe.

Die Einnahmen aus der Vermietung des Rettungssimulators an Autohäuser sind aus Sicht des FG umsatzsteuerpflichtig, unterliegen jedoch dem **ermäßigten Steuersatz** von 7 %, da es sich um einen Zweckbetrieb handelt. Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,

- die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht-begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Der Verein erfüllt diese Voraussetzungen, insbesondere lag keine Wettbewerbssituation mit anderen Anbietern vor. Einen vollen Vorsteuerabzug aus den Rechnungen über den Erwerb des Rettungssimulators ließ das FG jedoch nicht zu, da der Verein ihn den Schulen unentgeltlich zur Verfügung gestellt hatte.

Hinweis: Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt. Das letzte Wort hat nun der Bundesfinanzhof.

Künstlersozialversicherung

Denken Sie an die Jahresmeldung!

Haben Sie im letzten Jahr selbständige Künstler oder Publizisten beauftragt und ihnen Entgelte gezahlt? Dann müssen Sie jetzt daran denken, diese Entgelte **bis zum 31.03.2019** an die Künstlersozialkasse zu melden. Nach dieser Jahresmeldung wird die für das Jahr 2018 fällige Künstlersozialabgabe berechnet.

Beachten Sie, dass die Abgabepflicht unabhängig von der **Rechtsform** des Auftraggebers und unabhängig davon besteht, ob Ihr Verein gemeinnützig ist. Dagegen spielt die Rechtsform des Auftragnehmers sehr wohl eine Rolle: Die Abgabe wird fällig, wenn Sie Einzelunternehmer, eine GbR, eine OHG oder eine Partnerschaftsgesellschaft beauftragt haben. Nur bei einem Auftrag an eine GmbH fällt die Abgabe nicht an.

Der Gesetzgeber hat den **Begriff des Künstlers** weit gefasst. Die Abgabe wird zum Beispiel schon fällig, wenn Ihr Verein einen selbständigen Grafiker für eine Festschrift oder eine Werbebroschüre beauftragt hat, sich die Vereinshomepage erstellen lässt oder Musiker für ein Vereinsfest engagiert hat.

Für das **Jahr 2018** (wie auch für das Jahr 2019) beträgt der Beitrag **4,2 %** auf das gezahlte Honorar, wobei die Umsatzsteuer und die Reisekosten des Künstlers außer Betracht bleiben. Auch Vielfältigungskosten (z.B. Druckkosten für eine Broschüre) bleiben unberücksichtigt.

Hinweis: Wenn Sie die Meldung nicht fristgerecht abgeben, ist das eine Ordnungswidrigkeit und die Künstlersozialkasse kann eine Schätzung vornehmen.

Zuwendungsrecht

Geben Sie das Geld zeitnah aus!

Größere Maßnahmen Ihres Vereins können durch die öffentliche Hand gefördert werden. Sie müssen dabei die **alsbaldige Mittelverwendung** beachten. Wann eine Belastung mit Zwischenzinsen droht, zeigt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Schwerin (VG).

Ein Landessportbund hatte Landesmittel für einen Sporthallenbau zugewiesen bekommen. Da sich der Baubeginn verzögerte, verlangte das Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern Zwischenzinsen. Dagegen klagte der Sportbund. Das VG hielt die Klage für überwiegend begründet, weil der **Zinsanspruch** größtenteils **verjährt** sei.

Nach dem Zuwendungsrecht müssen Vereine die Mittel, die sie erhalten, „alsbald“ für den bestimmten Zweck verwenden, sonst kann der Zuwendungsgeber Zinsen verlangen. „Alsbald“ umfasst in der Regel einen Zeitraum von **zwei Monaten** nach der Auszahlung.

Hinweis: Der genaue Verwendungszeitraum ergibt sich aus Ihrem Zuwendungsbescheid. Achten Sie auf die Nebenbestimmungen, die oft Auflagen enthalten.

Die Verjährung richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Danach verjährt der Anspruch der Bewilligungsbehörde nach **drei Jahren**. Der Zinsanspruch entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die jeweiligen Mittel nach Ablauf der Frist für eine noch alsbaldige Verwendung nicht zweckentsprechend verausgabt worden sind. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des betreffenden Jahres.

Beispiel: Ein Verein hat am 01.02.2016 Zuwendungen erhalten, die bis zum 31.03.2016 hätten verwendet werden müssen. Das hat der Verein nicht getan.

Mit dem 31.12.2016 hat die Verjährungsfrist begonnen, die bis zum 31.12.2019 läuft. Danach kann der Zuwendungsgeber keine Zwischenzinsen mehr erheben.

Weiterhin muss der Zuwendungsgeber Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von den den Zinsanspruch begründenden Umständen haben. Von grob fahrlässiger Unkenntnis ist nach Ansicht des Gerichts auszugehen, wenn für den Zuwendungsgeber ersichtlich ist, dass die vom Zuwendungsempfänger über einen **längeren Zeitraum hinweg** stetig abgerufenen Fördermittel die bereits zweckentsprechend investierten erheblich überwiegen. Der Zuwendungsgeber hätte dann Nachforschungen anstellen müssen.

Hinweis: Die zuwendungsrechtliche „alsbaldige Mittelverwendung“ ist nicht zu verwechseln mit der „zeitnahen Mittelverwendung“ im Steuerrecht. Letztere ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren (oder Wirtschaftsjahren) für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Steuertipp

Absetzbarkeit von Spenden

Spenden können grundsätzlich als **Sonderausgaben** von der Steuer abgesetzt werden. Mit dem Veranlagungszeitraum 2017 ist die Pflicht entfallen, die Spendenbescheinigungen mit der Steuererklärung einzureichen. Die Nachweise müssen dennoch aufbewahrt werden, da das Finanzamt diese jederzeit nachfordern kann.

Damit Ihr Geldgeber seine Spende auch absetzen kann, müssen Sie bei der Ausstellung der Spendenbescheinigungen folgende Hinweise beachten, die die Steuerberaterkammer Stuttgart kürzlich zusammengefasst hat:

- Für Spenden **bis 200 €** ist keine Spendenquittung nötig, hier reicht der Kontoauszug oder der Bareinzahlungsbeleg.
- **Empfänger** muss eine steuerbegünstigte Organisation sein, also zum Beispiel ein gemeinnütziger Verein.
- Die Spende muss einen religiösen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen, kulturellen, wirtschaftlichen oder politischen **Zweck** fördern.
- Die **Spendenhöhe** ist bei Geldspenden der tatsächliche Betrag. Sachspenden werden grundsätzlich mit dem Markt- bzw. Verkehrswert angesetzt.
- Auch **Zeitspenden** sind absetzbar. Dabei vereinbart der Spender im Vorfeld der Tätigkeit schriftlich mit dem Verein eine angemessene Vergütung und verzichtet später auf das Geld. Die ausbleibende Vergütung für geleistete Dienste ist der Spendenbetrag.

Hinweis: Wenn Sie sich hinsichtlich der Ausstellung von Spendenbescheinigungen unsicher sind, sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

KJF GmbH WPG/ StBG
Bergstraße 6, 08523 Plauen
www.kjf.gmbh